



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-312.19

Bregenz, am 09.10.2012

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien
SMTP: team.z@bmj.gv.at

Auskunft:
Mag. Otto-Imre Pathy
Tel.: +43(0)5574/511-20216

Betreff: Grundbuchsgebührennovelle - GGN, Entwurf; Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 13. September 2012, BMJ-Z18.100TP9/0007-I 7/2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Allgemeines

Wir verkennen nicht, dass im Gerichtsgebührengesetz (GGG) eine Rechtslage geschaffen werden muss, die dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 21. September 2011, G 34, 35/11, Rechnung trägt.

Der vorliegende Entwurf wird jedoch abgelehnt.

Die Neuregelung wird in jenen Fällen, in denen bisher der Einheitswert (oder ein Vielfaches davon) die Bemessungsgrundlage war, zu einer höheren Eintragungsgebühr führen. Diese Erhöhungen sind für uns nicht akzeptabel. Wir bezweifeln in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen in den Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen, wonach durch das Vorhaben keine wesentlichen Mehreinnahmen durch Gerichtsgebühren zu erwarten sind.

Wir verlangen daher, dass alle (verfassungsrechtlich zulässigen) Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um derartige Gebührenerhöhungen zu vermeiden.

Einerseits käme zum Beispiel in Betracht, die Gebührenhöhe von derzeit 1,1 % zu senken.

Andererseits wäre es auch denkbar, den Tatbestand für begünstigte Erwerbsvorgänge (vgl. § 26a GGG in der Fassung des Entwurfes) auszudehnen.

Der § 26a Abs. 1 Z. 2 GGG in der Fassung des Entwurfes begünstigt die Übertragung einer Liegenschaft zwischen nahen Angehörigen nur dann, wenn die Übertragung der Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses des Berechtigten dient und wenn die Angehörigen bisher im gemeinsamen Haushalt gelebt haben. Wir befürchten, dass diese Voraussetzungen nur in wenigen Fällen erfüllt sein werden. Die Regelung sollte daher weniger restriktiv gefasst werden.

Wir verlangen daher eine Überarbeitung mit dem Ziel, dass die Neuregelung in Summe einnahmenneutral ist bzw. für die Bürger und Bürgerinnen nicht teurer wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 26 Abs. 5 GGG:

Nach dieser Bestimmung muss der Sachverhalt der Staatsanwaltschaft angezeigt werden, wenn eine Partei unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um eine weit unter Wert liegende Bemessungsgrundlage oder gar eine ermäßigte Bemessungsgrundlage zu erschleichen.

In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass in diesem Fall in der Regel ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt verwirklicht sein wird.

Wir halten diese Bestimmung für überschießend. Wir befürchten, dass künftig immer die Staatsanwaltschaft verständigt wird, wenn sich die Angaben der Partei als unrichtig erweisen.

In den Erläuterungen zu § 26 Abs. 1 GGG wird ausgeführt, dass sich die Parteien zur Bescheinigung ihrer Angaben über den Wert u.a. auf Fotos, Inserate und Immobilienpreisspiegel berufen können.

Die Parteien werden sich kaum auf solche Bescheinigungsmittel verlassen, wenn sie Gefahr laufen, bei der Staatsanwaltschaft angezeigt zu werden, sollten sich ihre Angaben als unrichtig herausstellen. Die Parteien könnten sich veranlasst sehen, vorsichtshalber ein Gutachten einzuholen, was mit Kosten verbunden ist.

Sollte sich tatsächlich der Verdacht eine Straftat ergeben, dann sieht die Strafprozessordnung bereits jetzt eine Anzeigepflicht vor.

Der § 26 Abs. 5 GGG im Entwurf sollte daher entfallen.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
4. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
5. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP: magnus.brunner@parlament.gv.at
6. Frau Bundesrätin, Cornelia Michalke, Kirchplatz 1, 6973 Höchst, SMTP: c.michalke@gmx.at
7. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
8. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
9. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: harald.walser@gruene.at
10. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
11. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: christoph.hagen@parlament.gv.at
12. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@tt-p.at
13. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
14. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
15. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
16. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
17. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
18. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
19. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
20. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@md-v.wien.gv.at
21. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at
22. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP:

institut@foederalismus.at

23. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP:

landtagsklub.vorarlberg@volkspartei.at

24. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at

25. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP:


landtagsklub@vfreiheitliche.at

26. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP:

landtagsklub.vbg@gruene.at

27. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), via VOKIS versendet

28. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), via VOKIS versendet

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>